

(Abgeordneter Dr. Böhme.)

(A) Beratung der Finanzdeputation A zu überweisen, hiermit stellen. Ich will mich nicht mehr lange aufhalten. Ich habe die gewisse Hoffnung, daß aus dem Antrage zugunsten der Altpensionäre etwas herauskommt, und zwar werde ich in dieser Hoffnung durch zwei Momente bestärkt, einmal dadurch, daß alle Seiten des Hauses mit großer Einmütigkeit hinter den Antrag getreten sind, und zweitens durch die Äußerung des Herrn Finanzministers, aus der hervorging, daß er wohl die den Altpensionären zugeneigte Gesinnung, die in dem Antrage vorhanden ist, versteht und, glaube ich, auch billigt. Ich hoffe also, daß das gesteckte Ziel in der Deputationsberatung in Gemeinschaft mit der Regierung erreicht wird.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Will die Kammer beschließen, entsprechend dem Antrage des Herrn Dr. Böhme, den Antrag Nr. 2 der Finanzdeputation A zur Vorberatung zu überweisen?

Einstimmig.

(B) Wir kommen nun zu Punkt 4 und 5, die gemeinsam behandelt werden sollen. — Die Kammer ist damit einverstanden.

Also: 4. Allgemeine Vorberatung über den Antrag der Abgeordneten Bär, Günther und Genossen, das Arbeitsverhältnis der in den Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Angestellten betreffend. (Drucksache Nr. 21), und

5. Allgemeine Vorberatung über den Antrag des Abgeordneten Castan und Genossen auf Neuordnung der Lohnverhältnisse usw. der in den Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter. (Drucksache Nr. 44.)

Ich gebe zunächst zur Begründung seines Antrages dem Herrn Vizepräsidenten Bär das Wort.

Vizepräsident Bär: Meine Herren! Ich will Ihnen den Antrag Nr. 21, der unsere Absichten ausführlich darlegt, nicht vorlesen, ich muß Sie aber bitten, einige Berichtigungen vorzunehmen.

Unter I 2 letzte Zeile muß es heißen anstatt „Arbeitsanstellung“ „Arbeitseinstellung“, und dann unter II 5 muß nach den Worten „nach Bedarf“ ein Komma gesetzt werden.

Meine sehr geehrten Herren! Für die Beamten aller Staaten sind die Anstellungs- und Dienstverhältnisse durch das Beamtenrecht geregelt. Für die große Masse

der Staatsarbeiter trifft das nicht zu. Aber eine (C) Regelung auch der Verhältnisse der Staatsarbeiter ist um so notwendiger, als die Stellung der Staatsarbeiter einen beamtenähnlichen Charakter hat. Sie unterstehen der Disziplinargewalt wie die Beamten, sie sind wie diese in der Ausübung ihrer Tätigkeit an gewisse Normen gebunden. Auch in ihrer persönlichen Bewegungsfreiheit sind die Staatsarbeiter gleich den Beamten außerordentlich beschränkt. Das Beamtenrecht hat sich in der Vergangenheit als unentbehrlich erwiesen. Seine Bedeutung für den Staat und für die Beamten erhellt am besten aus den Bestrebungen, die bei uns in Sachsen und auch anderwärts — ich erinnere insbesondere auch an Preußen — gegenwärtig auf seine Neugestaltung hindeingängen.

Im Jahre 1911 allein waren 429628 Eisenbahnarbeiter vorhanden, während die Zahl der Eisenbahnbeamten einschließlich der diätarischen nur 283559 betrug. In den Marine- und Militärbetrieben waren am 1. November 1912 67332 Arbeiter beschäftigt, davon entfallen 3115 auf die sächsische Heeresverwaltung. In der Postverwaltung sind neben dem großen Beamtenheere rund 77000 Arbeiter tätig. Auch die von Sachsen in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter sind an Zahl nicht gering. Die Zahl der Eisenbahnarbeiter beträgt bei uns allein 30879 nach der neuesten Ermittlung, dazu kommen noch die Arbeiter in den staatlichen Berg- und Hüttenwerken, Kalkwerken, der Meißner Porzellanmanufaktur, die Forstarbeiter usw. (D)

Für alle diese Schichten bestehen keine Rechtsverhältnisse oder nur völlig unzureichende Ansätze dazu. Der Staat hat für die Privatunternehmer Gesetze gemacht, denen diese in ihren Betrieben unbedingt unterworfen sind. In der Gewerbeordnung sind Mindestbedingungen festgelegt worden, unter denen die Arbeiter nicht beschäftigt werden dürfen. Aber der Staat hat sich als Unternehmer völlig außerhalb jedes Gesetzes gestellt. § 6 der Gewerbeordnung schließt ausdrücklich den Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmungen von der Wirkung des Gesetzes aus. Die Eisenbahnverwaltungen haben sogar Gerichtsentscheidungen erwirkt, nach denen kein Teil der Gewerbeordnung auf irgend einen Bestandteil einer Eisenbahnunternehmung angewendet werden darf.

Dadurch, daß die Staatsarbeiter der Gewerbeordnung nicht unterstellt sind, wird die Koalitionsfreiheit für sie illusorisch. Wir haben ein Vereinsgesetz, das allen Reichsangehörigen gestattet, Vereine zu